

Vortrag von Prof. Dr. Karl Mannsfeld

im Rahmen der Tagung

**„Baum- und Gehölzschutz in Sachsen –
von der Erfassung und Dokumentation
bis zu Schutz und Pflege von Bäumen“**

am 01.11.2016 in Dresden

Vorbemerkungen

Wenn die politische Dimension des Baumschutzes beleuchtet werden soll, erscheint es angebracht in kurzer chronologischer Darstellung die in Sachsen dazu erkennbaren Belegstellen zusammenzustellen und zu kommentieren. Eigentlicher Ausgangspunkt bleibt aber das Naturschutzgesetz von 1992. Die dort verankerten Grundsätze blieben bis 2007 unverändert und waren eine gute Grundlage zum Schutz von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes. Bei einer Gesetzesnovelle 2007 blieb der Regelungsgehalt weitgehend erhalten, lediglich die strikte Befreiung des Schutzes von Bäumen auf wasserwirtschaftlichen Anlagen kam hinzu. Die damals bereits von einzelnen Fraktionen des sächsischen Landtages versuchte Streichung des § 22 Abs. 2 konnte vermieden werden. In einer neuen politischen Konstellation (CDU-FDP Koalition) wurde dann 2010 die 18 Jahre praktizierte Ermächtigung für die Kommunen den Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile in Satzungen zu regeln aufgehoben, obwohl diese zugegebenermaßen oft sehr restriktiv waren. Trotzdem war die Streichung nicht nur bedauerlich, sondern auch fragwürdig, wenn man an die Begründung für die Gesetzesänderung denkt, welche der Vernunft des Bürgers die letzte Entscheidung über den Erhalt von Bäumen und Gehölzen überlässt. (Die Straßenverkehrsordnung ist auch ein Gesetz und schreibt bestimmte innerörtliche Geschwindigkeiten vor, in der Realität ist die Vernunft des Bürgers wohl auch nicht der gesetzlichen Vorgabe angemessen). Einige Zeitungsausschnitte belegen die stark konfliktbeladene Entscheidung, jedoch die Landtagsmehrheit entschied anders.

Vorbemerkungen

Im Zuge einer weiteren Naturschutzgesetznovelle im Jahre 2013 wurden leider berechnigte Klarstellungen über die von Fällgenehmigungen befreiten Bäumen (z.B.Schwarzpappel, Eiben, Weißtannen) ebenfalls nicht berücksichtigt, für jedoch verblieben Antragsverfahren Kostenfreiheit und Genehmigungsfiktion eingeführt. Seit dieser Zeit haben anerkannte Naturschutzvereinigungen, einzelne Landtagsfraktionen aber auch der Städte-und Gemeindetag machbare Gesetzesanpassungen gefordert. Ein besonders dafür geeigneter Zeitpunkt war das Wahljahr 2014. Beispielsweise verschickte der Landesverein Sächsischer Heimatschutz sog. Wahlprüfsteine an politische Parteien, in welchem das Thema Baumschutz eine Rolle spielte. Die Antworten der späteren Koalitionspartner (CDU-SPD) vor der Wahl gaben Anlass zur Hoffnung. Die Mehrheitsfraktion wollte die Entscheidungen von 2010 evaluieren um evtl. Handlungsbedarf abzuleiten und der kleinere Koalitionspartner erklärte, dass er schon 2010 und 2013 gegen die bestehende Regelung gewesen sei und dafür eintritt die früheren Regelungen wieder einzuführen. Nur in der Koalitionsvereinbarung kommt der Begriff Baumschutz oder Änderung des Gesetzes zum jetzigen § 19 nicht vor!

Im Sinne des Anliegens, die Vielfalt positiver Funktionen und Wirkungen des Baum-und Gehölzbestandes, besonders in den Städten und Gemeinden, zu erhalten oder zu mehren, ist es nach Ansicht des LSH an der Zeit, Mißverständnisse auszuräumen und Eitelkeiten zu überwinden und in Sachsen vollziehbare, bürgerfreundliche und naturerhaltende Regelungen zu finden sowie in der Öffentlichkeit insgesamt das Gespür für den Baum-und Gehölzschutz zu stärken.

1847 erlässt das Sächsische Finanzministerium eine
Regelung für die Forstbehörde, Bäume von besonde-
rer Schönheit, Größe und Form zu erfassen und das
„Nöthige“ für ihre Erhaltung zu tun

1910 empfiehlt das Sächsische Innenministerium
den Amtshauptmannschaften und Stadträten
Regelungen zum Schutz von Alleen, „bemerkenwer-
ten“ Bäumen und Baumgruppen

1914 erlassen Finanz-und Innenministerium
Verordnungen zur Erhaltung des Baumbewuchses
beim Bau von Verkehrswegen und an Wasserstraßen

1935 Reichsnaturschutzgesetz, im § 5 werden bei „sonstigen Landschaftsteilen“ explizit Bäume und Gebüschgruppen aufgeführt und im § 17 sogar dafür der Zutritt zu Grundstücken geregelt

1970 Landeskulturgesetz, § 12 :Schutz von Hecken, Gehölzen und Baumreihen außerhalb des Waldes

(für die Erhaltung und Pflege geschützter Objekte sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verantwortlich)

1981 Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen – Baumschutzverordnung

Sie regelt Aufgaben und Pflichten der Bürger und Grundstückseigentümer zum Schutz von Bäumen außerhalb des Waldes, wobei als Bäume Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 10 cm (gemessen in 1.30 m) festgesetzt werden und die Beseitigung oder Veränderung von einer Genehmigung abhängig gemacht wird, incl. Kompensation

1992 Sächsisches Naturschutzgesetz

Im § 22 werden bei den geschützten Landschaftsbestandteilen auch der gesamte Baumbestand, Hecken, Parkanlagen und Alleen eines Gemeindegebietes als Gegenstand einer Ortssatzung bestimmt. Alle Eingriffe, die zur Zerstörung oder Veränderung führen sind nach konkreten Satzungsvorgaben verboten, bzw. Verursacher oder Grundstückseigentümer sind zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet

2007 Novelle des Naturschutzgesetzes

Im § 22 finden sich im Abs. 1 erweiterte Ziele für den Schutz von Landschaftsbestandteilen – im Abs. 2 wird jedoch neu eingeschränkt, dass auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken der Schutz von Bäumen und Sträuchern nicht mehr gewährleistet ist – im Abs. 3 werden Ausnahmen für eine Beseitigung von Gehölzen im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen eingefügt - und im Abs. 4 werden für die Eingriffsfolgen (z.B. Baumfällung) die im Gesetz von 1992 genannten Ersatzpflanzungen auch um Ersatzzahlungen ergänzt und in besonderen Fällen (Artenschutz) die zuständige Naturschutzbehörde verantwortlich gemacht.

**Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom
Februar 2010 (DS 5/1356)**

Begründung zum Teil Naturschutz:

„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaus wird die Ermächtigung der Gemeinden zum Erlass von Baumschutzsatzungen eingeschränkt. Mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke sowie Kleingärten werden vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies stellt eine Abweichung zu §29 BNatschG dar.

Es ist zu erwarten, dass die Bürger – auch einem gewandelten Umweltbewusstsein geschuldet – eine eigenverantwortliche und vernünftige Entscheidung über die Erhaltung oder Fällung von Bäumen treffen“ !!!

Die Einschränkungen der Satzungsbefugnis von Gemeinden ergibt sich aus einem neuen Satz 2 im bisherigen Abs.2 ,der da lautet: Von einer satzungsmäßigen Regelung ausgenommen sind auch mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke sowie Einzelgärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes

„Für Bäume ist immer weniger Platz“

900 Einwendungen zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung / Seit 1991 fielen in Dresden 110 000 Bäume der Säge zum Opfe

LV 2122.5.10

Baumfällen erleichtert, Naturschützer empört

Sachsen lockert Gesetz / CDU und FDP loben Entbürokratisierung

Städte und Gemeinden bieten dem Freistaat die Stirn

Die kommunalen Baumschutzsatzungen als Streitapfel: Die Landesregierung will sie streichen, Kommunen ringen um ihren Erhalt

TC 26.1.10

Experten mehrheitlich für Baumschutzsatzungen

Lizenz zum Bäumefällen

Im Koalitionsvertrag vereinbarten die Regierungsparteien, Wohngrundstücke und Kleingärten „vom Geltungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen“ ausnehmen zu wollen.

Pro

*„Die Gesetzesvorlage
wird von der breiten
Bevölkerung unterstützt.“*

Dr. Thomas Ungethüm ist Präsident von Haus & Grund Sachsen e. V.

Contra

*„Das ist ein Eingriff
in die kommunale Selbst-
verwaltung.“*

Mischa Woitscheck ist Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

2013 Novelle des Naturschutzgesetzes

Im jetzigen § 19 wird vom § 29 BNatschG ausgegangen, von dem Sachsen aber in den Verfahrenseinzelheiten abweicht. Es bleibt im Abs. 2 bei den Regelungen von 2010, aber in Ziffer 3 werden nun Bäume mit einem gewissen Stammumfang (bis 1m und gemessen in 1 m Stammhöhe) sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken als nicht schützenswerte Landschaftsbestandteile bestimmt, mit denen jeder Eigentümer nach Gutdünken verfahren kann. In einem neuen Abs. 3 ist eine Genehmigungsfiktion (3 Wochen) und die Gebührenfreiheit für die Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen, die über die Befreiungen im Abs.2 hinausgehen, aufgenommen.

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Vorsitzender

Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Hardtke
Wilsdruffer Straße 11/13
01067 Dresden

1. Befugnis der Kommunen zum Erlass von Baumschutzsatzungen im Regelungsgehalt von vor 2010 (§19 SächsNatschG) wieder einführen und dabei die besonders negativen Erfahrungen der unteren Naturschutzbehörden (speziell der Kreisfreien Städte) berücksichtigen (vgl. Stellungnahme SSG vom 30.06.2014).

Die jetzige Regelung basiert auf einer FDP Forderung und ist in der aktuellen Koalitionsvereinbarung aufgenommen. Eine Evaluierung erscheint angezeigt, um die Wirkung der Änderung sachgerecht bewerten zu können.



Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.

Antworten der SPD Sachsen

Frage 1: Baumschutzsatzung

Die SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag hat sich sowohl aus umweltpolitischen als auch aus kommunalpolitischen Aspekten entscheiden, gegen die von der CDU/FDP-Koalition vorgenommene Änderung des § 19 SächsNatSchG ausgesprochen. Wie die Erfahrungen der Kommunen seit 2010 zeigen, führte der geänderte Paragraf § 22 SächsNatSchG (alt) bzw. § 19 (neu) nicht zu einer Entbürokratisierung im Zusammenhang mit der Umsetzung kommunaler Baumschutzsatzungen, sondern zu erheblichen Risiken bzw. Rechtsunsicherheiten für die Grundstückseigentümer, einen erhöhten Aufwand in den Kommunalverwaltungen sowie erhöhten und unrechtmäßigen Baumfällungen. Die Baumbestände in Sachsens Kommunen und Gemeinden müssen geschützt werden. Dazu braucht es kommunale Baumschutzsatzungen, die für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sind und die Kommunen entlasten. Die SPD tritt dafür ein, die Regelungen zu kommunalen Baumschutzsatzungen in ihrer Ursprungsfassung wieder einzuführen.